



Niedersachsen

Tierische Nebenprodukte

Informationsblatt: Transporteur



Niedersächsisches
Landesamt
für Verbraucherschutz

Auf den folgenden Seiten wird eine Übersicht über die veterinärrechtlichen Verpflichtungen eines Unternehmens gegeben, das Tierische Nebenprodukte (TNP) befördern möchte bzw. befördert.

Es kann an dieser Stelle nur eine Übersicht erstellt werden. Im Detail sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften bindend.

Zur Zeit gelten in der EU im Bereich des Tierischen-Nebenprodukte-Rechts (TNP-Recht) folgende Verordnungen:

1. VO (EG) Nr. 1069/2009
(Diese Verordnung hat die VO (EG) Nr. 1774/2002 abgelöst)
2. VO (EU) Nr. 142/2011 (Ausführungsverordnung zur VO (EG) Nr. 1069/2009)

In Deutschland gelten zudem:

3. Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG)
4. Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung (TierNebV)

1. Registrierungspflicht

Jeder, der TNP transportieren, handhaben, vertreiben usw. möchte, muss vor Aufnahme seiner Tätigkeit die zuständige Behörde (kommunales Veterinäramt) informieren (VO (EG) Nr. 1069/2009 Art. 23). Das Veterinäramt prüft, ob lediglich eine Registrierung (z.B. bei Transporteuren) oder eine Zulassung notwendig ist. Das Unternehmen erhält vom Veterinäramt eine Registrier- bzw. Zulassungsnummer. Die Unternehmen aller EU-Mitgliedstaaten mit einer Registrier- oder Zulassungsnummer sind auf der Internetseite der EU veröffentlicht (http://ec.europa.eu/food/food/biosafety/establishments/list_abp_en.htm). An die Zulassung sind für den Unternehmer konkrete Bedingungen und Verpflichtungen gebunden. Auch die Registrierung ist nicht nur ein formaler Akt, sondern mit Anforderungen verbunden (s. VO (EU) Nr. 142/2011, Art. 20 i.V.m. Anhang IX, Kap. IV)

Ausnahme:

- Gülletransport:

Der Landwirt, der die in seinem Betrieb angefallene Gülle mit seinen eigenen Fahrzeugen auf seine in der Nähe gelegenen Feldern oder zu einer in der Nähe gelegenen Biogasanlage befördert, benötigt keine Registrierung als Transporteur. Transportiert der Landwirt jedoch die Gülle des Nachbarn, benötigt er eine Transportregistrierung.

2. Transportfahrzeuge, Reinigung & Desinfektion inkl. Desinfektionskontrollbuch

Die Anforderungen, die an die Transportfahrzeuge gestellt werden, sind in VO (EU) Nr. 142/2011, Art. 17 im Zusammenhang mit Anhang VIII, Kapitel 1, Abschnitt 1 genannt.

Demnach dürfen TNP nur in fest verschlossenen, neuen Verpackungen oder in lecksicheren Behältern oder Transportfahrzeugen transportiert werden.

Die Fahrzeuge, wiederverwendbaren Behälter und Ausrüstungsgegenstände müssen nach jeder Verwendung gereinigt, gewaschen und ggf. desinfiziert werden. Sie müssen vor jeder Verwendung sauber und trocken sein.

Die Fahrer der Fahrzeuge haben ein Desinfektionskontrollbuch zu führen.

Die Verpackung, das Behältnis oder das Fahrzeug müssen während des Transportes durch ein Schild in entsprechender Farbe und mit entsprechender Deklaration gekennzeichnet sein. Farbe und Deklaration sind in der VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kapitel II beschrieben.

Ausnahme:

- Gülletransport:

Obige Bedingungen gelten nicht für Gülle, die innerbetrieblich oder an andere landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nähe oder an Dritte in einer Menge von höchstens 1 Tonne pro Jahr jeweils zum eigenen Verbrauch im Inland abgegeben wird. Erfolgt der Transport durch ein Lohnunternehmen, müssen obige Bedingungen auch bei einem Gülletransport eingehalten werden.

- Milch der Kategorie 3 („Retouren-Milch“)

Der Transport von Milch als TNP ist unter bestimmten Bedingungen von obigen Anforderungen ausgenommen. Die Anforderungen sind in VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. I, Abschnitt 3 und Kap. II, Nr. 6, Buchstb. a genannt.

- Mischfuttermittel:

Bestimmte Mischfuttermittel sind von der Verpflichtung zur Kennzeichnung und Etikettierung nach TNP-Recht ausgenommen. Die Bedingungen sind in der VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. II, Nr. 6, Buchstb. c genannt.

3. Handelspapiere und Aufzeichnungen:

TNP müssen ab dem Ausgangspunkt der Herstellungskette während der Beförderung ein Handelspapier beiliegen. Der Versender/Hersteller des TNP ist i.d.R. für die Erstellung des Handelspapiers verantwortlich. Das unterschriebene Original begleitet die Sendung bis zum Empfänger. Ein Durchschlag ist für den Transporteur bestimmt und muss von diesem für mind. 2 Jahre aufbewahrt werden.

Bei einem internationalen Transport muss das Handelspapier den Anforderungen der VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. III und dem dort aufgeführten Muster entsprechen.

Bei einem nationalen Transport muss das Handelspapier den inhaltlichen Anforderungen der VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 21, Abs. 3 und der TierNebV, Anlage 1 genügen.

Beim innergemeinschaftlichen Transport (d.h. Transport zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten) von TNP besteht die Möglichkeit, das Handelspapier in TRACES zu erstellen. Hierfür muss der das Handelspapier erstellende Betrieb einmalig von dem zuständigen Veterinäramt für das TRACES-System freigeschaltet werden.

Beim innergemeinschaftlichen Handel von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 oder 2, bei Fleisch- und Knochenmehl der Kategorie 1 oder 2, bei aus Material der Kategorie 1 oder 2 gewonnenem Fett und bei verarbeitetem Eiweiß der Kategorie 3 besteht die Verpflichtung, derartige Sendungen in TRACES einzugeben.

Ggf. besteht die Verpflichtung beim innergemeinschaftlichen Handel von den eben genannten Produkten – außer verarbeitetem tierischem Eiweiß der Kategorie 3 – eine „Art.-48-Genehmigung“ des Empfängermitgliedstaates mitzuführen.

Aus Gründen der Rückverfolgbarkeit hat der Transporteur zusätzlich zu der Aufbewahrungspflicht der Handelspapiere u.a. die Verpflichtung, Aufzeichnungen über die Sendungen und die damit zusammenhängenden Handelspapiere oder Gesundheitsbescheinigungen zu führen (VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 22, Abs. 1). Die Aufzeichnungen sind nach dem Muster in der TierNebV, Anlage 2 zu führen und für mind. 2 Jahre aufzubewahren.

Ausnahme:

- Gülletransport:

Bei dem Transport von Gülle zwischen im Inland gelegenen Betrieben müssen keine Handelspapiere mitgeführt und keine Aufzeichnungen geführt werden.

Erfolgt der Transport durch ein Lohnunternehmen, müssen Handelspapiere mitgeführt und die erwähnten Aufzeichnungen angefertigt werden.

- Milch der Kategorie 3 („Retouren-Milch“):

Beim Transport von Milch ist unter bestimmten Bedingungen kein Handelspapier notwendig (s. VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. III, Nr. 1, Buchstb. b)

- Folgeprodukte aus Material der Kategorie 3, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel:

Bei der Abgabe dieser Produkte an den Endverbraucher ist beim Transport kein Handelspapier notwendig. Die genauen Bedingungen sind in VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. III, Nr. 1, Buchstb. a und TierNebV § 9, Abs. 6 genannt.

Bitte beachten Sie, dass neben den oben erwähnten veterinärrechtlichen Bestimmungen ggf. noch weitere Rechtsbereiche zu berücksichtigen sind. So gelten z.B. im Zusammenhang mit Gülle auch die düngemittelrechtlichen Bestimmungen (z.B. Wirtschaftsdünger-Verordnung).

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Veterinäramt.

Fundstellen

Registrierungspflicht:

VO (EG) Nr. 1069/2009: Art 23
TierNebV: § 7

Ausnahme: Gülle: VO (EG) Nr. 1069/2009, Abs. 4, 2. Unterabsatz

Transportfahrzeuge, R& D, Desinfektionskontrollbuch

Transportfahrzeuge:

VO (EG) Nr. 1069/2009: Art. 21, Abs. 6, Buchstb. d
VO (EU) Nr. 142/2011: Art. 17
Anhang VIII, Kapitel I, Abschnitt 1

Desinfektionskontrollbuch:

TierNebV: § 8, Abs. 3

Fahrzeugkennzeichnung:

VO (EG) Nr. 1069/2009: Art. 21, Abs. 6, Buchstb. c und d
VO (EU) Nr. 142/2011: Art. 17
Anhang VIII, Kapitel II, Nr. 1 und 2

Ausnahme: Gülle: VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kapitel I, Abschnitt 4
Kapitel II, Nr. 6, Buchstb. b

TierNebV: § 6, Abs. 1 und 4

Milch der Kategorie 3 („Retouren-Milch“): VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII,
Kap. I, Abschnitt 3 und Kap. II, Nr. 6,
Buchstb. a

Mischfuttermittel: VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. II, Nr. 6, Buchstb. b

Handelspapiere und Aufzeichnungen:

Handelspapiere

VO (EG) Nr. 1069/2009: Art. 21, Abs. 2
VO (EU) Nr. 142/2011: Art. 17, Nr. 1, Buchstb. b
Anhang VIII, Kap. III

Aufzeichnungen

VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 22, Abs. 1
VO (EU) Nr. 142/2011, Art. 17, Nr. 2
TierNebV § 9, Abs. 5 i.V.m. Anlage 2

TRACES

VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 48, Abs. 3

Ausnahme: Gülle: VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 21, Abs. 2
TierNebV § 6, Abs. 4

Milch der Kategorie 3 („Retouren-Milch“): VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII,
Kap. III, Nr. 1, Buchstb. b

Folgeprodukte aus Material der Kategorie 3, organische Düngemittel oder
Bodenverbesserungsmittel: VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. III, Nr. 1,
Buchstb. a
TierNebV § 9, Abs. 6